

Satzung

Zur Änderung der Entwässerungssatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Warendorf vom 17.12.1998

2. Änderungssatzung vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 498) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, S. 436 ff.), §§ 1 und 9 Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl I S. 114) sowie § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.08.2005 (BGBl I S. 2354) hat der Rat der Stadt Warendorf in seiner Sitzung am 16.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 2:

In Satz 2 wird der 2. Halbsatz "die Gemeinde kann sich zur Wahrnehmung dieser Aufgabe der Anlagen Dritter bedienen" zu Satz 4.

Neu eingefügt wird Satz 3:

"Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs- und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1a und b LWG NRW."

Im neuen Satz 4 wird das Wort "Gemeinde" ersetzt durch das Wort "Stadt".

Artikel 2

§ 4 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch die Sätze

"Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht."

In Abs. 6 wird die Angabe "Landeswassergesetz NW" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW"

Artikel 3

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird unter dem **5. Spiegelstrich** die Angabe "40° C" ersetzt durch die Angabe "35° C". Unter dem **6. Spiegelstrich** wird die Zahl "9,5" ersetzt durch die Zahl "10".

In Abs. 3, 1. Spiegelstrich entfällt nach dem Wort "wenn" der Text "die Einleitung nicht unter den Anwendungsbereich der sog. Indirekteinleitungsverordnung (VGS) fällt oder aber"; ebenfalls entfallen die Worte "und bestandskräftige". Der Spiegelstrich 1 wird verlängert durch den Zusatz "oder eine solche Genehmigung wasserrechtlich nicht erforderlich ist."

In Abs. 4 Satz 1 wird der Text

"kann die Stadt für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Konzentrationsvorgaben ("Grenzwerte") für die in der Grenzwerttabelle im Anhang zu dieser Satzung aufgeführten Stoffe Frachtbegrenzungen festlegen und"

ersetzt durch
"darf Abwasser nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte aus dem Anhang dieser Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Stadt kann".

In Abs. 5 wird das Wort "Gemeinde" ersetzt durch das Wort "Stadt".

In Abs. 6 Satz 1, 7. Spiegelstrich wird die Angabe "Landeswassergesetz NW" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW".

In Abs. 9 Satz 1 wird das Wort "der" ersetzt durch das Wort "die".

In Abs. 11 Satz 1 wird das Wort "ergebe" ersetzt durch das Wort "ergibt".

In Abs. 12 Satz 3 entfällt die Angabe "(!)"

Artikel 4

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 5 entfällt der bisherige Satz 3 und der bisherige Satz 4 wird neuer Satz 3.

In Abs. 6 Satz 3 wird der Text

"Abwassertechnischen Vereinigung ATV A 138 ("Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser") vom Januar 1990 (zu beziehen über die Gesellschaft zur Förderung der Abwassertechnik e.V. - GFA -, Postfach 11 65, 53758 Hennef)"

ersetzt durch

"Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. DWA-A 138 - 04/05 ("Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser") von April 2005 (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef)".

Artikel 5

In § 7 Abs. 6 Satz 1 entfällt das erste Wort "Bei".

Artikel 6

§ 8 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe "Landeswassergesetz NW" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW" und nach dem Wort "abfallrechtlichen," werden die Wörter "bodenschutzrechtlichen, naturschutzrechtlichen" eingefügt.

In Satz 4 wird die Angabe "Landeswassergesetz NW" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW".

In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort "Gemeinde" ersetzt durch das Wort "Stadt".

Artikel 7

§ 9 Abs. 9 wird ersetzt durch

"Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Absätze 3 bis 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01.03.2000."

Artikel 8

In § 10 Abs. 1 Satz 4 und in Abs. 6 wird jeweils das Wort "Gemeinde" ersetzt durch das Wort "Stadt".

Artikel 9

§ 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe "Landeswassergesetz NW" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW".

Die bisherigen Sätze 2 und 3 entfallen und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 2.

Artikel 10

§ 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos aufgehoben.

In Abs. 3 Satz 3 werden die Worte "nach der sog. Indirekteinleiterverordnung (VGS)" durch das Wort "wasserrechtlich" ersetzt.

Artikel 11

In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "vorzunehmen" die Wörter "oder vornehmen zu lassen" eingefügt.

Artikel 12

In § 16 wird in Abs. 1 Satz 2 neu eingefügt:

"Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückeigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern."

Artikel 13

§ 19 Abs. 3 wird wie folgt ersetzt:

"Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist."

Artikel 14

§ 21 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

a) berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder b) der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt."

Abs 2 entfällt und der bisherige Abs. 3 wird neuer Abs. 2.

Artikel 15

In § 24 Satz 2 wird die Angabe

"Landeswassergesetz NW i. V. m. der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlagen (VGS)" ersetzt durch die Angabe "LWG NRW".

Artikel 16

§ 25 wird aufgehoben.

Artikel 17

§ 26 wird § 25 und wird wie folgt geändert:

Abs. 1:

In Buchstabe c) wird die Ziffer "5" ersetzt durch die Ziffer "4".

In Buchstabe e) wird die Ziffer "7" ersetzt durch die Ziffer "9".

In Buchstabe f) wird die Ziffer "15" ersetzt durch die Ziffer "14".

In Buchstabe i) wird die Ziffer "7" ersetzt durch die Ziffer "6" und das Wort "Gemeinde" wird durch das Wort "Stadt" ersetzt.

In Buchstabe j) wird die Ziffer "3" ersetzt durch die Ziffer "2".

In Buchstabe k) wird die Ziffer "10" ersetzt durch die Ziffer "2".

Neu eingefügt werden folgende Angaben:

"m) entgegen § 13 Absatz 1 die Entleerung und Beseitigung der Inhalte von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben nicht durch die Stadt bzw. durch von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt.

n) entgegen § 13 Absatz 3 die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht wieder in Betrieb nimmt oder entgegen Abs. 2 die Hausentwässerungsanlage nicht freilegt und/oder die Zufahrt nicht gewährleistet."

Abs. 3:

In Satz 1 wird der Betrag von "51.129,19 €" ersetzt durch den Betrag von "50.000 €".

Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

Artikel 18

§ 27 wird § 26 und in Satz 1 wird das Wort "dessen" ersetzt durch das Wort "deren".

Artikel 19

Der Anhang Grenzwerttabelle zu § 5 Abs. 2 und 3 der Entwässerungssatzung wird wie folgt ersetzt:

Anhang Grenzwerttabelle zu § 5 der Entwässerungssatzung

| Parameter / Stoff / Stoffgruppe | Grenzwert | Analysevorschrift |
|---|--|--|
| 1. Temperatur | bis 35° C | DIN 38404-C4 |
| 2. pH-Wert | 6,5 - 10,0 | DIN 38404-C5 |
| 3. Absetzbare Stoffe (soweit nicht bereits durch § 6 Abs. 3 ausgeschlossen; Absetzzeit: 2 Std.) a) biologisch abbaubar b) biologisch nicht abbaubar | 10,0 ml/l 0,3 ml/l | DIN 38409-H9-2 DIN 38409-H9-2 |
| 4. verseifbare Fette und Öle a) direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe b) schwerflüchtige lipophile Stoffe | 100,0 mg/l gesamt 250 mg/l | DIN 38409-H 19 DIN 38409-H 17 |
| 5. Kohlenwasserstoffe a) direkt abscheidbar b) gesamt c) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist: gesamt: | DIN 1999 beachten 50 mg/l 100 mg/l 20 mg/l | DIN EN ISO 9377-2 DIN EN ISO 9377-2 DIN EN ISO 9377-2 |
| 6. Halogenierte organische Verbindungen a) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus 1,1,1,-Trichlorethan, Tetrachlorethen, Trichlormethan, Trichlorethen b) Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) | 0,5 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor) 1,0 mg/l (berechnet als organisch gebundenes Chlor) | DIN EN ISO 10301 DIN EN 1485 |
| 7. Anorganische Stoffe gesamt Antimon (Sb) Arsen (As) Barium (Ba) Blei (Pb) Cadmium (Cd) | 0,5 mg/l 0,5 mg/l 5,0 mg/l 1,0 mg/l 0,5 mg/l | DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 11885 |

| Parameter / Stoff / Stoffgruppe | Grenzwert | Analysevorschrift |
|---|------------|--|
| Chrom, gesamt (Cr) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Chrom VI (Cr-6) | 0,2 mg/l | DIN 38405-D24 |
| Cobalt (Co) | 2,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Kupfer (Cu) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Nickel (Ni) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Quecksilber (Hg) | 0,1 mg/l | DIN EN 1483 |
| Selen (Se) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D23-2 |
| Silber (Ag) | 1,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Zink (Zn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| Zinn (Sn) | 5,0 mg/l | DIN EN ISO 11885 |
| 8. Anorganische Stoffe (gelöst) | | |
| Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N, NH ₃ -N) | 200,0 mg/l | DIN EN ISO 11732 DIN EN ISO 10304-2 |
| Cyanid, leicht freisetzbar (CN) | 1,0 mg/l | DIN 38405-D13-2 |
| Cyanid, gesamt (CN) | 20 mg/l | DIN 38405-D13-1 |
| Fluorid (F) | 50,0 mg/l | DIN 38405-D4-2 |
| Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N) | 10,0 mg/l | DIN EN 26777 |
| Sulfat (SO ₄) | 600,0 mg/l | DIN EN ISO 10304-2 |
| Sulfid (SH) | 2,0 mg/l | DIN 38405-D27 |
| Chlor, frei (Cl ₂) | 0,5 mg/l | DIN 38408-G4-1 |
| 9. Organische Stoffe | | |
| wasserdampfvlüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH) ⁴⁾ | 100,0 mg/l | DIN 38409-H16 |

Artikel 20

§ 28 wird § 27 .

Artikel 21

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

2. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Warendorf vom 17.12.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung (Euro-Anpassungssatzung) vom 09.11.2001

vom 19.12.2005

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO.NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Ratsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Warendorf, den 19.12.2005


(Jochen Walter)
Bürgermeister